

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTER FÜR INNERES Dr. Caspar EINEM

Z1. 5.380/87 - II/C/95

A-1014 Wien, Herrengasse 7 Tel. (++43)-1-53 126/24 52 Telefax-Nr. 53 126-22 40 DVR: 0000051

Wien, am 9. Mai 1995

XIX. GP.-NR 738/AB 1995 -05- 1 1

214

738 13

An den Präsidenten des Nationalrates Dr. Heinz F I S C H E R

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. KARLSSON, Genossinnen und Genossen haben am 15. März 1995 unter der Nr. 738/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Nachforschungen nach den Tätern des Mordanschlages in Oberwart im Zusammenhang mit dem Leserbrief von Herrn Robert Dürr" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wurde Herr Robert Dürr aufgrund seines angeblichen Wissens über "Linksagenten" und "antifaschistische Terrorkräfte" einvernommen?
 - 2. Sind jene Polizisten bekannt, die "diese schlimme Wahrheit schon zugeben" (Zitat Leserbrief) bzw. wurden diesbezüglich schon Ermittlungen in die Wege geleitet?
 - 3. Gibt es zu den Ermittlungen bereits konkrete Ergebnisse?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Zuge der Ermittlungen zur Schändung des jüdischen Friedhofes in Eisenstadt im Oktober 1992 wurde ein Tatverdächtiger ausgeforscht und über richterlichen Auftrag festgenommen. Er befand sich vom 06.02.1993 bis 05.03.1993 in Untersuchungshaft. Bereits in meinen Antworten auf zwei schriftliche parlamentarische Anfragen von FPÖ-Abgeordneten (Nr. 5888/J vom

17.02.1994 und Nr. 5996/J vom 31.03.1994) stellte ich fest, daß der Tatverdächtige "der rechtsextremen Szene zuzurechnen" ist.

Die von Robert DÜRR erfolgte Täterzuordnung in dieser Strafsache, aber auch im Zusammenhang mit der Briefbombenserie und den jüngsten Sprengstoffanschlägen in Oberwart und Stinatz, ist völlig aus der Luft gegriffen und deckt sich in keiner Weise mit den vorliegenden Ermittlungsergebnissen.

Ungeachtet dessen wurde Robert DÜRR in Anwesenheit seines Rechtsvertreters zu seinen Veröffentlichungen von der SID-Burgenland einvernommen. Das Ergebnis wurde der Staatsanwaltschaft Eisenstadt vorgelegt, die die Anzeige gemäß § 90/1 StPO zurücklegte.

Zu den Fragen 2 und 3:

Nein, es gab keinerlei Äußerungen dieser Art von Exekutivbeamten. Ermittlungen wurden daher nicht eingeleitet.

